Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 9797.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 23. Dezember 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 15. Januar 1896 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1895.

Bekanntmachung.

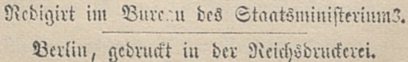
Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Juli 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elmshorn-Barmstedter Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Elmshorn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Elmshorn nach Barmstedt in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42 S. 373, ausgegeben am 31. August 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1895, durch welchen der Gemeinde Canstein das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage der geplanten neuen Wasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 48 S. 677, ausgegeben am 30. November 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 18. November 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Namslau für die von ihm zu bauende Chaussee von der Namslau-Oppelner Chaussee bis an die Brieger Kreisgrenze bei Neusorge, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 51 S. 653, ausgegeben am 20. Dezember 1895;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 18. November 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 15 000 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 52 S. 329, ausgegeben am 27. Dezember 1895.


Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

